

Informationsblatt vom 29.1.2020

**Aktuelles zum steuerlichen Sonderstatus eines “nicht gewöhnlichen Steuerresidenten“**  
*(residente não habitual)*

Die PS-Regierungspartei hat einen Gesetzesvorschlag für die Einführung einer Steuer auf RNH-Ruhegehälter im Parlament eingereicht. Dieser Vorschlag sieht eine **10 %-Steuer** auf Ruhegehälter vor. Bisher fiel keine Steuer auf RNH-Ruhegehälter, die aus dem Ausland bezogen werden, in Portugal an.

Außerdem war die Einführung einer Mindeststeuer von 7.500,00 € angedacht. Diese Mindeststeuer wurde aber verworfen, sodass der Gesetzesvorschlag nur noch die 10 %-Steuer auf Ruhegehälter vorsieht.

Laut dem Gesetzesvorschlag soll der Bezieher des Ruhegehalts optieren können, ob er das Ruhegehalt pauschal zu 10 % oder – sollten er weiteres in Portugal zu versteuernden Einkommen haben – sein Ruhegehalt zusammen mit seinem sonstigen Einkommen nach den allgemeinen Regeln (progressiver Steuersatz) besteuern lässt. Sollte eine Steuer auf das Ruhegehalt im Ausland bezahlt worden sein, wird diese Steuer in Portugal angerechnet.

Zur **zeitlichen Anwendung** der neuen Regeln, ist folgendes vorgesehen:

1. Diejenigen, die bereits den **RNH-Status besitzen**, werden nicht von der 10 %-Steuer erfasst, d.h. deren Ruhegehälter bleiben in Portugal weiterhin steuerfrei;
2. Diejenigen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regeln bereits den **Antrag auf Anerkennung des RNH-Status** gestellt haben (dies setzt voraus, dass man bereits in Portugal steuerlich ansässig ist), werden ebenso nicht von der 10 %-Steuer erfasst, d.h. deren Ruhegehälter bleiben in Portugal weiterhin steuerfrei;
3. Diejenigen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Regeln (also 2019 oder 2020) bereits **als in Portugal steuerlich ansässig gelten** (dies setzt voraus, dass man sich formal

bereits als in Portugal steuerlich ansässig registriert hat), aber den Antrag auf Anerkennung des RNH-Status noch nicht gestellt haben (dieser Antrag kann stets bis Ende März des Folgejahres nach der steuerlichen Wohnsitzaufnahme gestellt werden), werden ebenso nicht von der 10 %-Steuer erfasst, d.h. deren Ruhegehälter bleiben in Portugal weiterhin steuerfrei. **Demnach: Wer noch vor dem Inkrafttreten der neuen Regeln in Portugal steuerlich ansässig wird, profitiert laut dem Gesetzesvorschlag noch von der Steuerfreiheit auf seine Ruhegehälter, die er aus dem Ausland bezieht.**

Die neuen Regeln dürften in den kommenden Wochen verabschiedet und in Kraft treten.

Ihr Ansprechpartner: Rechtsanwalt und *Advogado* Dr. Alexander Rathenau unter der Email [anwalt@rathenau.com](mailto:anwalt@rathenau.com).

Tel.: +351 282-780-270

Fax: +351 282-780-279

Dr. Rathenau & Kollegen

Rechtsanwaltskanzlei

Rua António Crisógono dos Santos, 29, 3, Escr. B, D, E

8600-678 Lagos

Portugal

Email: [anwalt@rathenau.com](mailto:anwalt@rathenau.com)

Internet: [www.anwalt-portugal.de](http://www.anwalt-portugal.de)